

# Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 70

9. September

1845.

## Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Forstamt Neuenbürg.  
Revier Liebenzell.

### (HolzVersteigerung).

Von dem am 25. August in den Staatswaldungen Zellerholz, Maas und Schwann versteigerten Brennholze wird nachstehende Quantität wegen ungenügendem Erlöse, zur nochmaligen Versteigerung und zwar tannene Scheiter 80 $\frac{1}{2}$  Klafter, tannene Prugel 19 Rlf.

am 18. September d. J. gebracht werden, wozu sich die Liebhaber im Fall guter Witterung früh 9 Uhr in Zainen, bei schlechtem Wetter früh 10 Uhr auf dem Rathhause in Maisenbach einzufinden haben.

Die Beschleunigung der Bekanntmachung haben sich die Ortsvorsteher angelegen seyn zu lassen.

Den 27. Aug. 1845.

K. Forstamt.  
Moltke.

Forstamt Neuenbürg.  
Revier Liebenzell.

### (HolzVersteigerung).

In dem Staatswald Monakamer Berg, Abtheilung Hohlen, werden den 19. September

nachstehendes Stammholz im Aufstreich verkauft, wozu sich die Kaufs Liebhaber früh 9 Uhr im Schlag und bei ungünstiger Witterung auf dem Rathhause in Liebenzell früh 10 Uhr einzufinden haben.

Tannen- u. Fichtenlangholz von 30—60' Länge 140 Stämme, dto. Säglöße 16' lang 87 Stück,

Die Ortsvorsteher werden mit der Bekanntmachung beauftragt.

Den 29. Aug. 1845.

K. Forstamt.  
Moltke.

Ungeachtet der Anordnungen in dem Reg. Erlasse vom 7. September 1838 und in dem Punkte 8 der Ministerial-Verfügung vom 9. Septbr. 1840 betreffend die von den Bau-Eigenthümern, Bauhandwerkseuten und Polizeibehörden in Beziehung auf Neubauten, Bauveränderungen und Reparaturen zu beobachtenden Vorschriften, wiederholen sich die Fälle, daß Bauwesen, zu welchen Concession des Oberamts oder der Kreisregierung, oder Dispensation von baupolizeilichen Vorschriften erforderlich ist, angefangen werden, ehe auf die eingereichten Gesuche Entschließung ertheilt werden kann, welche sich manchmal dadurch verzögert, daß sich der Straßenbau-Inspektor wegen anderwärtiger dringenden Geschäfte nicht so bald auf den Platz begeben kann, als es der Baulustige erwarten zu dürfen glaubt, sondern sich in der Lage befindet, die Vornahme des erforderlichen Ausgenscheins bis zu einer ordentlichen Reise in Amtsgeschäften anstehen zu lassen.

Da es nun zu Beschleunigung der Entschließung dient, wenn Baugesuche so frühzeitig als möglich und nicht erst, wenn die zum Bauen taugliche Jahreszeit schon eingetreten ist, oder sich ihrem Ende naht, eingereicht werden, und da, wenn ein Bauwesen vor ertheilter Concession begonnen worden ist, nicht nur Strafen gegen den Baueigenthümer

und die Bauhandwerkseute in Anwendung gebracht werden müssen, sondern auch der Baueigenthümer die Anordnung des Wiederabbruchs des eigenmächtig oder vorschriftswidrig geführten Baues zu erwarten hat, so wird den Ortsvorstehern in Folge Reg. Erlasses vom 21. v. M. aufgegeben, die dießfalligen Vorschriften sämmtlichen Einwohnern des Gemeindebezirks aufs Neue bekannt zu machen, damit sich Niemand mit Unwissenheit bei Uebertretung derselben entschuldigen kann.

Die Ortsvorsteher werden angewiesen, nicht nur jedem Baulustigen bei der Einreichung seines Gesuchs diese Warnung zu Protokoll, welches von demselben zu unterschreiben ist, zu eröffnen, sondern auch sich zu beeilen, diese Gesuche von ihrer Seite ohne allen Aufschub zu erledigen. Calw, den 7. Sept. 1845.

K. Oberamt. Gmelin.

Die Gemeinderäthe, so wie die Ortsfeuerhauer werden von nachstehendem Regierungserlaß zu ihrer genauen Nachachtung in Kenntniß gesetzt. Calw, den 7. Sept. 1845.

K. Oberamt. Gmelin.

Nach den bei der Kreisregierung einlaufenden Bauconcessions-Acten kommt es nicht selten vor, daß die Rauch-Abzugsröhre von einem Ofen im untern Stocke eines Gebäudes durch die Decke in ein im obern Stocke befindliches nahees Kamin oder in den mit einem solchen in Verbindung stehenden Heizwinkel oder Rauchmantel geführt werden will, und daß eine solche Feuerungs-Einrichtung gewöhnlich gestattet und

hiebei nur die Führung einer Rauch-Abzugsröhre von Sturzblech vorgeschrieben wird.

Da eine auf diese Weise angebrachte Rauch-Abzugsröhre, wenn bei deren Einrichtung nicht große Vorsicht angewendet wird, leicht feuergefährlich werden kann; so sieht man sich veranlaßt, das Kön. Oberamt für solche Fälle auf die — hieher analoge Anwendung findende Vorschrift der Ministerial-Verfügung vom 28. März 1831 die polizeiliche Erlaubniß zu Errichtung von Wind-Ofen betriffd., (Reg. Blatt S. 179) § 2 lit. d aufmerksam zu machen, wornach die Führung einer solchen Rauch-Abzugs-Röhre durch Decken nur ausnahmsweise, wenn die Dertlichkeit es durchaus nicht anders erlaubt zu gestatten, und wenn die Decke nicht ganz von Stein seyn sollte, hiebei die Vorschrift zu ertheilen ist, daß die Röhre, soweit sie nicht frei steht, zunächst von einem wenigstens einen halben Schuh dicken Backstein-Gemäuer oder einer Steinplatte von gleicher Dicke fest zu umschließen, auch von Gußeisen zu fertigen sei. Außerdem hat der übrige Theil der Rauch-Abzugsröhre aus gewalztem Sturzblech, (der Quadratschub wenigstens 1 Pfund schwer) zu bestehen, und es muß die ganze Röhre wenigstens 4 Dezimalzoll weit seyn; auch eine zum Reinigen dienende, wohl verschließbare Oeffnung haben; das Kamin beziehungsweise der Heizwinkel oder Rauchmantel aber, in welche die Röhre eingeleitet wird, muß so gebaut seyn, daß er volle Feuerficherheit gewährt.

Die Erlaubniß zu Errichtung einer solchen durch die Decke gehenden Rauch-Abzugsröhre kann übrigens nach Analogie der obigen, die Wind-Ofen betreffenden Ministerial-Verfügung § 3 und 4 nur durch die Bezirksämter je nach vorrausgegangener Vernehmung des Oberfeuersehauers, nicht aber durch die Gemeinderäthe ertheilt werden, ohne daß jedoch eine Sportel, wie dieß bei den Wind-Ofen der Fall ist, anzusetzen wäre.

Reutlingen, 16. Aug. 1845.

In der Verfügung des K. Mi-

nisterium des Innern vom 2. Dez. 1850 die neue oder veränderte Aufnahme eines Gebäudes in die allgemeine Brandversicherungs-Anstalt betreffend, (Reg. Bl. S. 551) § 5 ist unter anderem bestimmt, daß Verwandte des Gebäude-Eigenthümers bis zum 4. Grad bürgerlicher Berechnung einschließlic, und Handwerksleute, welche an dem betreffenden Gebäude gearbeitet haben, an der zu dessen Schätzung bestellten Deputation nicht Theil nehmen dürfen. Diese Bestimmung ist auch in dem Normal-Erlaß vom 11. Mai 1842, die Erneuerung der Brandversicherungs-Cataster der Gebäude betreffend, (Akt. No. 5006 aufgenommen worden.

Ungeachtet es sich hiernach von selbst verstehen sollte, daß jene Vorschrift, soweit sie die Verwandtschafts-Verhältnisse berührt, analog auch auf die Fälle anzuwenden sei, wo die Mitglieder der Schätzungs-Deputation selbst Eigenthümer des betreffenden Gebäudes sind; so kommt es doch nach den gemachten Wahrnehmungen, insbesondere bei durchgreifenden neuen Gebäude-Einschätzungen in einzelnen Gemeinden für die Brandversicherungs-Anstalt, nicht selten vor, daß solche Gebäude-Eigenthümer an der Einschätzung ihres eigenen Hauses Theil nehmen.

Da nun dieß durchaus unzulässig ist, so sieht man sich in Folge Regierungserlasses vom 16. Aug. d. J. veranlaßt, die Ortsvorsteher hieauf mit dem Anfügen aufmerksam zu machen, daß im eintretenden Falle für das betreffende Mitglied der Schätzungs-Kommission ein Ersatzmann vorschristmäßig aufzustellen ist, wobei übrigens noch bemerkt wird, daß, da das — der Schätzungs-Deputation beizugebende Gemeinderaths-Mitglied bei der Einschätzung gleich den beiden bauverständigen Mitgliedern mitzuwirken hat, jene Vorschrift auch auf dieses Gemeinderaths-Mitglied anzuwenden und für das letztere im eintretenden Falle ein anderes Gemeinderaths-Mitglied als Ersatzmann aufzustellen ist, während für ein bauverständiges Mitglied der Schätzungs-Kommission

nach dem Normal-Erlasse vom 11. Mai 1842 nur ein anderer Bauverständiger des Maurer- oder Zimmerhandwerkes bestellt werden kann.

Calw, 7. Sept. 1845.

K. Oberamt. Gmelin.

Calw.

Die Vertheilung von Prämien für preiswürdiges Rindvieh findet heuer am

Feiertag Matthäi

Donnerstag den 21. dieß

unter folgenden Bestimmungen statt:

1) Die Prämien betragen

a) für die preiswürdigsten Zuchstiere

in den Gäuorten

1. Preis 18 fl.

2. " 15 fl.

3. " 12 fl.

4. " 10 fl.

in den Waldorten

4 Preise in demselben Betrag von 55 fl.

Jeder Farren von 4 Schaufeln und darunter wird zugelassen, die welche mehr als 4 Schaufeln haben, werden ausgeschlossen.

Derjenige, welcher einen Preis erhält, muß noch  $\frac{1}{2}$ tel Jahr lang in Besitz des Farren bleiben, wird der Farre vorher veräußert, oder geschlachtet, so ist die Prämie doppelt zurückzuerstatten.

In Nothfällen wird der Vorstand von dieser Bestimmung dispensiren.

b) Für die preiswürdigsten Farrenkälber im Alter von  $\frac{1}{4}$  Jahr bis zu 1 Jahr

1. Preis 6 fl.

2. " 4 fl.

3. " 3 fl.

c) Für die preiswürdigsten Kalbellen, vom 2. Jahre bis zum Abzählen, hoch trächtig, so daß das Kalb fühlbar ist, oder mit dem säugenden Kalb

1. Preis 12 fl.

2. " 11 fl.

3. " 10 fl.

4. " 9 fl.

5. " 8 fl.

6. " 7 fl.

7. " 6 fl.

8. " 5 fl.

9. " 4 fl. 30 kr.

10. " 4 fl.  
 d) für die preiswürdigsten Eber  
 1. Preis 8 fl.  
 2. " 6 fl.

e) für die 5 preiswürdigsten  
 Mutterschweine

1. Preis 8 fl.  
 2. " 7 fl.  
 3. " 6 fl.  
 4. " 5 fl.  
 5. " 4 fl.

2) Derjenige, welcher im verflo-  
 senen Jahr einen Preis erhalten  
 hat, kann heuer weder um den glei-  
 chen, noch um einen niederen Preis  
 concurriren, wohl aber um einen  
 höheren.

3) Zur Preisbewerbung werden  
 nur amtsangehörige Viehbesitzer oder  
 solche, die als Pächter in einem zum  
 hiesigen Oberamtsbezirk gehörigen  
 Orte die Viehzucht betreiben, zuge-  
 lassen.

4) Die Preisbewerber haben durch  
 gemeinderäthliche Zeugnisse nachzu-  
 weisen, daß sie wenigstens ein hal-  
 bes Jahr im Besitze des Viehes sind,  
 die Zeugnisse müssen spätestens einen  
 Tag vor der Prämien-Vertheilung  
 übergeben werden.

5) Die Preisbewerber haben sich  
 am Tage der Prämien-Vertheilung  
 am

Donnerstag den 21. dieß

Morgens präcis 8 Uhr  
 auf dem Brühl mit ihrem Vieh ein-  
 zufinden. Die Farren sind gut ge-  
 fesselt auf diesen Platz zu bringen,  
 schlechtgefesselte werden nicht zuge-  
 lassen.

6) Diejenigen, welche preiswür-  
 diges Vieh vorführen, aber durch  
 andere bessere Bewerber ausgeschlos-  
 sen werden, erhalten eine angemes-  
 sene Reiskostens-Entschädigung.

Die Ortsvorsteher haben Vorste-  
 hendes ungesäumt bekannt zu ma-  
 chen, mit dem Anhang, daß dieje-  
 nigen Preisbewerber, welche die  
 vorgeschriebene Bedingungen nicht  
 erfüllen, sich selbst zuzuschreiben ha-  
 ben, wenn sie nicht berücksichtigt  
 werden.

Am 7. Sept. 1843.

Vorstand des landwirthschaft-  
 lichen Bezirksvereins:  
 G m e l i n.

Calw.

(An die Schultheißenämter).

Den sämtlichen Ortsvorständen  
 ist die in Folge Beschlusses der Amts-  
 Versammlung von der Amtspflege  
 angeschaffte Schrift über den  
 Wurtb. Flachsbau von J. S. Kurz  
 heute zugesendet worden, welche nun  
 aufgefördert werden, nicht nur da-  
 für zu sorgen, daß diese Schrift in  
 den Gemeinden bekannt werde, son-  
 dern auch zu Befolgung der darin  
 enthaltenen Rathschläge nach Kräf-  
 ten mitzuwirken.

Den 6. Sept. 1843.

Vorstand des landwirthschaft-  
 lichen Bezirksvereins:  
 G m e l i n.

Oberamtsgericht Calw.

(Gläubiger Aufruf).

In der Ganttsache des Christof  
 Keppler, Kaufmanns in Neubulach  
 wird die Liquidations-Verhandlung  
 am

Dienstag den 10. Oktbr. d. J.

Vormittags 8 Uhr

auf dem Rathhause daselbst vorge-  
 nommen werden.

Man fordert die Gläubiger dessel-  
 ben unter Verweisung auf die im  
 schwäbischen Merkur erscheinende wei-  
 tere Bekanntmachung hiemit auf,  
 ihre Ansprüche gehörig anzumelden.

Den 1. Sept. 1843.

Oberamtsrichter F i n c k h.

Neubulach.

(Fahrniß- und Häuserverkauf).

Mittwoch den 20. Sept.

Morgens 8 Uhr

wird aus der Ganttmasse des ledi-  
 gen Christof Keppler, Kaufmanns  
 dahier, versteigert:

Bücher, Schreinwerk, zwei La-  
 dentische und Ladeneinrichtung,  
 verschiedene Kaufmannswaaren;

Freitag den 22. Sept.

Nachmittags 1 Uhr

aus derselben Ganttmasse auf hiesi-  
 gem Rathhaus im öffentlichen Auf-  
 streich:

Zwei zweistöckige Wohngebäude,  
 nächst dem Kirchenplatz, angeschla-

gen zu 1000 fl.

Den 1. Sept. 1843.

Stadtschuldheiß Schultheiß.

## Außeramtliche Gegenstände.

Liebenzell.

(Bekanntmachung).

Ich bringe hiemit zur Anzeige,  
 daß von heute an meine Wirthschaft  
 wieder geschlossen ist.

Den 1. Sept. 1843.

Badinhaber G. Reuner.

Calw.

(Bettfedern).

Es dürfte Manchem meine frühe-  
 re Bekanntmachung in diesem Blatt  
 entgangen seyn und erlaube ich mir  
 daher zu wiederholen, daß ich in  
 Bettfedern zu 48 kr., 56 kr., 1 fl.,  
 1 fl. 8 kr., 1 fl. 12 kr., 1 fl. 16 kr.,  
 reichlich versehen bin; die Be-  
 schaffenheit der Waare, womit mei-  
 ne seitherigen Abnehmer wohl zu-  
 frieden waren, ist zu obigen billi-  
 gen Preisen, die mir der Bezug  
 aus erster Hand möglich macht,  
 ganz frisch und schön und nirgends  
 schöner zu treffen. Ich bitte um  
 geneigten Zuspruch ergebenst.

G. Keppler.

Calw.

Bei Unterzeichnetem ist wieder  
 fortwährend gut neu Sauerkraut zu  
 haben.

Zugleich empfehle ich mich mit  
 meinen selbstverfertigten zwei Ellen  
 breiten Bettrillich nebst einer schö-  
 nen Auswahl von Bettbarchet, Zeug-  
 len, Baumwolltuch, Hosenzug,  
 Drucktattun, weißen und grauen  
 Carfenet, Cannesaf, Strick- und  
 Webgarn, nebst noch mehreren in  
 mein Fach einschlagenden Artikeln,  
 welche ich zu sehr billigen Preisen  
 erlassen kann.

Um geneigten Zuspruch bittet  
 Christoph Deyle,  
 Weber.

Wildbad.

(Aufforderung).

Am 27. v. M. haben sich im

Kappelberg Walde bei Wildbad 5  
Schaafe verlaufen. Der jeweilige  
Besitzer möchte solche dem Unterzeich-  
neten gegen gute Belohnung und  
Futterlohn abgeben.

Den 2. Sept. 1845.

Christian Hammer,  
Mezger.

Geld auszuleihen,  
gegen gesetzliche Sicherheit:  
200 fl. Pfleggeld bei Jakob Frohn-  
maier in Althengstätt.

Calw.

Ich kaufe einen Bratofen, und  
sehe billigen Anträgen entgegen.  
Ihudium.

Calw.

Ein einspänniges Leiternwägel  
mit einer Mücke versehen, steht dem  
Verkauf ausgesetzt. Wo? sagt  
Schmied Bögeler.

Calw.

Ein Logis für eine oder zwei Per-  
sonen hat bis nächst Martini zu ver-  
mieten.

Bierbrauer Hamman.

Calw.

Nächsten Sonntag Nachmittag  
kommen mehrere gute Freunde des  
Hrn. Fuhrmann Weißer, jun., bei  
Beck Brenner zusammen; zu weite-  
rer Theilnahme wird eingeladen.

Calw.

Morgen ist meine Gartenwirth-  
schaft für heuer zum letztenmale ge-  
öffnet. Für den diesen Sommer  
mir zu Theil gewordenen Zuspruch  
sage ich meinen verbindlichsten Dank.  
F. Bühler.

Calw.

Auf mehrere Anfragen zeige ich  
hiemit an, daß ich wieder mit gu-  
tem hausgemachtem Femmeluch zu  
22, 24 und 30 kr. p. Elle versehen  
bin, wie auch mit allen Sorten  
flächsen, von 24 bis 40 kr., Leder-  
leine zu 23 und 24 kr., sämtliche  
Sorten 5½ Brtl. breit. Zu ge-  
neigter Abnahme empfiehlt sich  
Cath. Gackenheimer.

Calw.

Der Unterzogene macht hiedurch  
bekannt, daß sehr vorzügliches wei-  
ßes und graues wollenes Strickgarn,  
so wie auch die neuerlich so belieb-  
ten wollenen Buckskins in möglichst  
billigen Preisen bei ihm zu haben  
sind.

Carl Andraä, Tuchmacher.

Calw.

Ich bin wieder mit sehr guten  
Weinen zu verschiedenen Preisen  
versehen, worunter besonders eine  
Sorte, das Jmi zu 2 fl., sehr em-  
pfehlenswerth ist.

Beck Brenner.

Calmbach.

Am 21. September, am Mat-  
thäusfeiertage, verkaufen die Unter-  
zeichneten, Nachmittags 1 Uhr, in  
der Krone hier,  $\frac{1}{11}$  Theil an der  
Unterfollbacher Sägmühl unter an-  
nehmbaren Bedingungen an den  
Meistbietenden.

Gebrüder Keppler.

Hornberg.

Unterzeichneter verkauft um billi-  
gen Preis 2 neue eichene Webstuh-  
le nebst allem zugehörigen Geschirr.  
Webermeister Lang.

Stammheim.

Bei mir hat sich ein Spizerhund  
eingestellt, welchen der Eigenthümer  
gegen Unkosten-Ersatz abholen kann.  
Delmüller Küfle.

Stuttgart.

Verloosung einer werthvollen Ge-  
mäldeausammlung aus der Verlassen-  
schaft des verstorbenen Malers G.  
Föhr von Stuttgart.  
Preis des Looses 1 fl.  
Ausspielungs-Termin 1. November  
d. J.

Der Verschluß der Loose ist mir  
von den Relikten des Hrn. Föhr  
übertragen, und Menschenfreunde,  
welche gerne zur Erleichterung des  
Schicksals einer armen Wittwe bei-  
tragen, werden freundlich gebeten,  
dieß durch gefällige Abnahme der  
Loose bethätigen zu wollen. Zur  
Bequemlichkeit für die Einwohner

von Calw und Umgegend sind Loose  
mit genauer Beschreibung der  
Gegenstände bei Hrn. Kaufmann  
Bäzner in Calw zu haben.

Christ. Weiß, jun.

### Bermischtes.

#### Eine Alternative.

Ein Gutsbesitzer wollte unlängst  
zwei Schäferknechte verabschieden.  
Dem Gebrauch zufolge können dort  
die Knechte indessen nur zu Johan-  
ni entlassen werden, und die beiden  
Schäferknechte wollten nur dann  
gehen, wenn ihnen der volle Lohn  
ausgezahlt würde. Der Gutsbesitzer  
mußte sich fügen. „Gut, sagte er  
Ihr bleibt bis Johannis in meinen  
Dienst, bis dahin bin ich Euer  
Herr und Ihr müßet Alles thun,  
was ich Euch befehle. Seid Ihr  
damit einverstanden?“ — Ja, wir  
thun Alles, was uns geheißen wird.  
„Nun, so setzt Euch auf den gro-  
ßen Steinblock dort, der mitten auf  
dem Hofe liegt, und bleibet dort  
bis Johannis sitzen.“ Seitdem be-  
geben sich die beiden Schäferknechte  
jeden Morgen auf ihren Posten,  
zum großen Gaudium der übrigen  
Dienstboten und der Landleute in  
der Umgegend. Der herannahende  
Winter wird ihnen das Sitzen wohl  
entleiden.

Zahl der angekommenen Badgäste  
in Wildbad 1506  
Liebenzell 180.  
Teinach 238.

Redacteur: Gustav Rivinius.  
Druck und Verlag der Rivinius'schen Buch-  
druckerei in Calw.